

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen
betreffend Stufenführerschein anpassen**

Laut §6 Abs. 1. FSG gibt es 2 Möglichkeiten den Führerschein der Klasse A zu erhalten:

Nach Ziffer 4: *vollendetes 20. Lebensjahr bei vorangegangenem zweijährigem Besitz der Klasse A2 – ausgenommen dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW*

Nach Ziffer 4a.: *vollendetes 21. Lebensjahr für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW – ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt keine Übertretung nach § 1 Abs. 3 dar*

Oder:

Ziffer 5: *vollendetes 24. Lebensjahr ohne vorangegangenem zweijährigem Besitz der Klasse A2.*

Das heißt entweder: Die Lenkberechtigung für die Klasse A darf einer Person erteilt werden, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse A2 ist, die zweite Ausbildungsphase gemäß § 4b Abs. 3 absolviert hat und entweder

1. eine praktische Fahrprüfung auf einem Motorrad der Klasse A erfolgreich abgelegt hat (§18a. Abs.2 FSG), oder
2. eine praktische Ausbildung auf einem Motorrad der Klasse A im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten absolviert hat.

Oder:

Man erhält eine Lenkberechtigung für die Klasse A auch ohne vorangegangenem Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse A2, wenn der/die Führerscheinwerber_in das 24. Lebensjahr vollendet hat. Weiters darf eine Lenkberechtigung für die Klasse A einem/einer Führerscheinwerber_in, der/die das 24. Lebensjahr vollendet hat, erteilt werden, wenn er/sie seit mindestens vier Jahren im Besitz der Klasse A1 ist, die zweite Ausbildungsphase gemäß § 4b Abs. 3 absolviert hat und eine praktische Fahrprüfung auf einem Motorrad der Klasse A erfolgreich abgelegt hat. Ein ärztliches Gutachten ist in diesem Fall unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 nur dann erforderlich, wenn der Antrag nach Vollendung des 30. Lebensjahres gestellt wird und das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als 18 Monate ist. (§18a Abs. 3 FSG)

Das führt aber zu dem skurrilen Fall, dass wenn ein/eine Führerscheinwerber_in mit beispielsweise 23 Jahren die Berechtigung der Klasse A2 erhält, so kann er oder sie mit 24 keine praktische Fahrprüfung machen, um auch ein Motorrad der Klasse A fahren zu dürfen. Wenn man also wartet, bis man 24 ist, bekommt man den Führer-

schein der Klasse A früher, als wenn man 1,5 Jahre davor den A2 gemacht hat und dann gemäß §18a. Abs.2 FSG aufstockt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, wird aufgefordert dem Nationalrat eine Novelle des Führerscheingesetzes zuzuleiten, das vorsieht, dass die Wartezeit eines Führerscheinwerbers/einer Führerscheinwerberin der Klasse A, welche/r binnen der 2 jährigen Wartepflicht das 24. Lebensjahr vollendet, entsprechend verkürzt wird."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuss vorgeschlagen.

N. Seel
(ICHERAK)

Wagner
(WAGNER)

Bel
(BENHOLD)

J. (JAMON)

J. (JAMON)
J. (JAMON)

